

Stellplatzsatzung der Kreisstadt Euskirchen vom 15.07.2020

Teil 1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Euskirchen.

Regelungen in Bebauungsplänen, damit verbundene vertragliche Regelungen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

(2) In der Kreisstadt Euskirchen werden folgende Zonen als abgegrenzte Teile des Stadtgebietes festgelegt:

- Zone 1: Ortsteil Euskirchen – innere Kernstadt
- Zone 2: Ortsteil Euskirchen – Kernstadtrandbereich und alle anderen Ortsteile

Die Abgrenzung der Zone 1 ist im beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt. Von Zone 1 werden diejenigen Grundstücke/Grundstücksteile/Bauvorhaben erfasst, die innerhalb der Zonengrenze liegen und diejenigen, die angrenzend zur jeweiligen äußeren Straßenseite, über die die Zonengrenze verläuft, in erster Baureihe liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden. Notwendige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (2) In Zone 1 entfällt die Stellplatzherstellungspflicht für Handelsnutzungen und Gastronomie.
- (3) Spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der baulichen Anlagen müssen die notwendigen Stellplätze fertiggestellt und benutzbar sein.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. Die §§ 13, 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführt wird, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in

der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierung heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch in zumutbarer Entfernung zulässig, und zwar max. 300 m Radius für Pkw-Stellplätze und max. 50 m für Fahrradabstellplätze.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann sich die aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, so ist die Zahl kaufmännisch ab- und aufzurunden.
- (7) Bis zu 25 vom Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (8) Dient die Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, entfällt die Herstellungspflicht von Stellplätzen, wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum ansonsten – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung – erheblich erschwert oder verhindert würde.
- (9) Bei einer guten Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) oder an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird bei Wohngebäuden ab 4 Wohneinheiten oder Nichtwohnungsbauten die Anzahl der notwendigen Stellplätze bis zu 30 % reduziert. Wohngebäude oder Nichtwohnungsbauten, die in einem Umkreis von bis zu 300 m zu einem Bahnhof/Haltepunkt liegen, gelten als gut an den SPNV angebunden. Eine gute ÖPNV-Anbindung liegt vor, wenn in einem Radius von 100 m mindestens 2 Buslinien verkehren.
- (10) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage für „Besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements“ (Anlage 2) zu dieser Satzung ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 6 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraums insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraums der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplätze noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (11) Solange die errichtete, geänderte oder in der Nutzung geänderte bauliche Anlage der Schaffung oder des Vorhaltens von öffentlich gefördertem Wohnungsbau dient, sind mindestens 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit herzustellen.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung (max. 300 m Radius für Pkw-Stellplätze und max. 50 m für Fahrradabstellplätze), dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet oder ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO Teil 5) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Stellplätze im Innenbereich gelten als befestigt und sind entsprechend der Grundflächenzahl gem. BauNVO auf dem Grundstück anzurechnen.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
 5. bei überdachten oder eingehausten Fahrradabstellplätzen bei entsprechender baulicher Ausgestaltung mindestens eine Fläche von 1 m² pro Fahrradabstellplatz zuzüglich der notwendigen Verkehrsfläche haben.

Teil 2

§ 5

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Kreisstadt Euskirchen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Ablösesumme ist zweckgebunden.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil des Mobilitätskonzeptes der Kreisstadt Euskirchen sind.

- (3) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Euskirchen.
- (4) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Abs. 2 Nr. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der Kreisstadt Euskirchen nicht überschreiten.
- (5) Ein Anspruch auf Ablösung oder im Falle der Ablösung auf Bereitstellung eines kostenlosen Stellplatzes besteht nicht.

§ 6

Festsetzung des Geldbetrages je Stellplatz

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz basiert auf den durchschnittlichen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (am Anfallort). Die durchschnittlichen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten werden auf 8.000,00 € festgesetzt. Die Kosten des Grunderwerbs am Anfallort werden hinzugerechnet. Die Ablösesumme je Stellplatz wird unter Berücksichtigung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % festgesetzt.

Die Ablösebeträge werden laufend entsprechend dem Baupreisindex und den Bodenrichtwerten am Anfallort angepasst.

- (2) Ermäßigungen

In der Zone 1 gilt folgende Ermäßigung:

Bei wesentlichen Änderungen bzw. wesentlichen Änderungen in der Benutzung gilt eine Ermäßigung um 50 %.

§ 7

Ablösebetrag

Der Ablösebetrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig. Wird vor Erteilung der Baugenehmigung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung vorgelegt, wird der Ablösebetrag mit Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens fällig.

Für das Einziehungsverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Abgabenordnung.

Eine Stundung des Ablösebetrages ist entsprechend § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Euskirchen möglich.

Teil 3

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, die Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen oder Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Ablösung von Stellplätzen vom 08.07.2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.2008 und 19.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

➤ Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Euskirchen, den 15.07.2020
Der Bürgermeister
gez. Dr. Uwe Friedl